





Konsultation zum 28. Regime - ein EU Rechtsrahmen für Unternehmen

Zusammenfassung

• Keine Evidenz für den Bedarf eines 28. Regimes:

Erhebliche Erleichterungen bei Gründungen ergeben sich (bzw. werden sich ergeben) bereits durch die Digitalisierungsrichtlinien I und II (2029/1151, 2025/25) sowie das EU-Mobilitätsgesetz (2019/2121). Österreich selbst hat ebenso zahlreiche Maßnahmen zur Vereinfachung von Gründungen eingeführt, etwa eine fünf-Tage-Frist für Firmenbucheintragungen.

 Fragenkatalog unternehmensfreundlich und tendeziös: Es wird keine offene Beurteilung zugelassen, sondern die Fragen beziehen sich auf die optimale Ausgestaltung eines 28. Regimes aus Unternehmensperspektive. Ob es einem gesamtgesellschaftlichen Konsens entspricht, steht nicht zur Debatte.

"Race to the bottom":

Zwar würden sich für Unternehmen zusätzliche Wahlmöglichkeiten ergeben. Dies könnte jedoch einen deutlichen Druck auf Sozial-, Arbeits- und Mitbestimmungsstandards auslösen. Es ergibt sich die Gefahr rechtlicher Schlupflöcher und der Zunahme von Briefkastenfirmen.

- 28. Regime kann nicht auf Start-ups und Scale-ups beschränkt werden: Kein Unternehmen könnte – soweit es nicht börsennotiert ist – letztlich ausgeschlossen werden. Dies zeigen auch die entsprechenden Erfahrungen aus Österreich.
- Keine Sonderrechte in Bezug auf Insolvenzrecht und Steuerrecht: Eine allfällige Besserstellung von Start-ups und Scale-ups würde der Gleichbehandlung widersprechen.

Die Position der AK

Zum Inhalt des Fragebogens

Die Kommission beabsichtigt, bis zum 1. Quartal 2026 einen 28. Rechtsrahmen vorzuschlagen, der ein einheitliches EU-weites Regelwerk umfassen soll, einschließlich aller relevanten Aspekte des Gesellschaftsrechts sowie des Insolvenz-, Arbeits- und Steuerrechts. Im Vorfeld hat die EU-Kommission nun eine Konsultation (Fragebogen) in Vorbereitung zum Legislativvorschlag ausgesandt. Neben allgemeinen Fragen in Bezug auf generelle Hindernisse im Zusammenhang mit Unternehmensgründung und Kosten, zielt der Fragebogen im Wesentlichen auf eine mögliche Ausgestaltung des 28. Regimes ab.

Zum Konsultationsverfahren (Fragebogen) und zum Bedarf eines 28. Regimes möchte die BAK nachfolgende Stellungnahme abgeben:

Keine Evidenz für den Bedarf eines 28. Regimes

Die BAK hält grundsätzlich fest, dass keine Evidenz für den Bedarf eines 28. Regimes vorliegt und eine grundsätzliche Diskussion über das Für und Wider eines 28. Regimes nicht gegeben ist. Die in diesem Zusammenhang immer wieder geäußerten Kritikpunkte, dass die Verfahren der Unternehmensgründung komplex, zu wenig digital und kostspielig seien, sind schlicht falsch und entsprechen nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Gerade auf EU-Ebene wurden mit den gesellschaftsrechtlichen Digitalisierungsrichtlinien I und II wesentliche Schritte gesetzt, um den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht zu erweitern und zu optimieren. Erwähnenswert ist auch das EU Mobilitätsgesetz, welches die grenzüberschreitende Umstrukturierung fördert und vereinfacht.

Die gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsrichtlinie II wurde jüngst am 10. Jänner 2025 (EU 2025/25) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist bis zum 31. Juli 2027 umzusetzen. Das Anliegen der EU-Kommission, vor allem Start-ups, Scale-ups und allgemein KMUs eine einfache Gründung zu ermöglichen, wird durch die gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsrichtlinie II erreicht. Die Mitgliedstaaten sind derzeit im Umsetzungsprozess in das jeweils nationale Recht und setzen somit weitere Schritte zur Vereinfachung der Gründung von Unternehmen.

Auf nationaler Ebene hat Österreich ebenfalls zahlreiche Maßnahmen gesetzt, um Unternehmensgründungen zu erleichtern und Verfahren zu beschleunigen. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die Einführung von Online-Gründungen über das Unternehmensserviceportal (USP), notarielle Amtshandlungen mittels qualifizierter Videokonferenz einschließlich direkter Einzahlung der Stammeinlage beim Notar oder die Einführung einer gesetzlichen Frist von fünf Arbeitstagen für die erstmalige Eintragung eines Rechtsträgers im Firmenbuch. Es wird daher kein Bedarf für ein 28. Regime gesehen.

Fragenkatalog sehr unternehmensfreundlich und tendenziös gestaltet

Die Kommission hält zwar einleitend fest, dass es sich bei der vorliegenden Konsultation lediglich um ein Arbeitsdokument handelt, das weder einen endgültigen politischen Standpunkt noch einen formellen Vorschlag der EU-Kommission darstellt. Der Fragebogen lässt aber keinen Raum, das Für und Wider eines 28 Regimes zu diskutieren.

Die in der Konsultation gestellten Fragen orientieren sich ausschließlich an den Bedürfnissen von Unternehmen. Es geht nicht um eine Abklärung, ob es einen gesellschaftlichen Konsens für die Einführung eines 28. Regimes gibt, sondern bereits um die Ausgestaltung eines 28. Regimes im Sinne der Unternehmen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht einem fairen und transparenten Konsultationsprozess.

"Race to the bottom"

Das 28. Regime soll den Unternehmen eine erweiterte Wahlmöglichkeit neben den ohnehin bestehenden 27 nationalen Rechtsordnungen einräumen und neben gesellschaftsrechtlichen Aspekten auch Elemente des Arbeitsrechts, des Steuerrechts und des Insolvenzrechts umfassen. Das mit der Idee eines "28. Regimes" verfolgte Ziel, Unternehmen zwischen nationalem Recht und dem 28. Regime wählen zu lassen, führt zielsicher zu einem "race to the bottom" bei Sozial- und Arbeitsstandards, zur Aushöhlung von Mitbestimmungsrechten und zur Reduzierung gesellschaftsrechtlicher Mindeststandards.



Ein 28. Regime würde auch dazu führen, dass neue Schlupflöcher entstehen, die nicht vermieden werden können. Beispielhaft seien hier die Erfahrungen mit der Europäischen Aktiengesellschaft genannt, die vielfach gezielt eingesetzt wird, um nationale Mitbestimmungsstandards abzuschwächen oder die Unternehmensmitbestimmung durch das "Vorher-Nachher-Prinzip" einzufrieren. Auch ist zu befürchten, dass durch ein schwach reguliertes 28. Regime die Problematik der Gründung von Briefkasten-Unternehmen mit all seinen negativen Begleiterscheinungen, wie etwa im Bereich des Steuerrechts, noch verstärkt wird.

28. Regime kann nicht auf Start-ups und Scale-ups beschränkt werden

Auch wenn die Kommission stets betont, dass ein 28. Regime vor allem Start-ups und innovative Unternehmen fördern soll, so kann letztlich kein Unternehmen ausgenommen börsennotierte Unternehmen – davon ausgeschlossen werden. Dies lässt sich anhand der österreichischen Erfahrungen mit der Einführung der Flexiblen Kapitalgesellschaft im Jahr 2024 sehr deutlich zeigen. Das österreichische Vorhaben wurde ursprünglich ebenfalls als neue Rechtsform für Startups und innovative Unternehmen angekündigt, um letztlich feststellen zu müssen, dass eine neue Rechtsform nicht auf bestimmte Unternehmen beschränkt werden kann. Die Flexible Kapitalgesellschaft steht jetzt zusätzlich zu den klassischen Kapitalgesellschaften allen Unternehmen als Auswahlmöglichkeit zur Verfügung. Auch ein Rechtsformwechsel – Umwandlung von einer AG/GmbH in eine Flexible Kapitalgesellschaft und vice versa – ist jederzeit möglich.

Keine Sonderrechte in Bezug auf Insolvenzrecht und Steuerrecht

Sonderrechte für bestimmte Unternehmensgruppen, wie Start-ups oder Scale-ups, werden grundsätzlich abgelehnt. Auch würde eine allfällige Besserstellung von Start-ups oder Scaleups der Gleichbehandlung widersprechen (z.B. bei Sanierungsfristen oder Haftungen). Dies gilt auch in Zusammenhang mit allfälligen steuerrechtlichen Behandlungen.

Schlussbemerkung

Abschließend wird nochmals betont, dass ein Bedarf für ein 28. Regime nicht gegeben ist. Es schafft keinen Mehrwert, gefährdet aber den Schutz sozialer Rechte.





Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

In Brüssel:

Helmut Gahleitner

helmut.gahleitner@akwien.at

Judith Vorbach

judith.vorbach@akeuropa.eu

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22 1040 Wien, Österreich T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU Avenue de Cortenbergh 30 1040 Brüssel, Belgien T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 4 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.